

**BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 4A ABS. 3 BAUGB ZUR AUFSTELLUNG
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „AGRI-SOLARPARK NONNWEILER -
SCHWARZENBACH“ MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Der Gemeinderat Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie auch den Entwurf der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung

Geplant ist eine sogenannte Agri-Photovoltaikanlage. Hierbei handelt es sich um ein innovatives Anlagenkonzept aus sogenannten „bifazialen“ (beidseitig aktiven) und senkrecht in Reihen stehenden Modulen. Die Module sind dabei nach Osten und Westen ausgerichtet. Dieses Konzept eignet sich besonders dazu, um Landwirtschaft und Photovoltaik miteinander zu verbinden und so den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

Das ca. 17,4 ha große Plangebiet befindet sich ca. 780 m nördlich der Ortslage des Nonnweiler Gemeindeteils Schwarzenbach, unmittelbar nördlich der Splittersiedlung Steinkaul sowie der L 330. Die Ortslage von Nonnweiler – Otzenhausen ist ca. 750 m westlich des Plangebietes gelegen. Der Gewerbepark Münzbachtal liegt ca. 200 m südwestlich des Plangebietes.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Bereich mit den Flurbezeichnungen „Auf dem Spätzrech vorderste Gewann“, „Aufm Spetzrech“, „Auf der Steinkaul“ und „In der Dell“ in der Flur 1 der Gemarkung Schwarzenbach.

Er umfasst hier die Parzellen:

- Flur 1: 32 (teilweise), 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52/1, 53/1

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Westen: durch den Waldrand des Waldbestandes am Münzbachtal bzw. im südlichen Teil durch einen hier wenige Meter östlich des Waldrandes verlaufenden Wiesenweg
- Im Süden: durch einen Gehölzbestand nördlich der L 330 bzw. den ersten nördlich der Siedlung Steinkaul Ost-West-verlaufenden Wiesenweg
- Im Osten: durch einen Nord-Süd-verlaufenden Feldwirtschaftsweg
- Im Norden: durch den Waldrand des sogenannten Ebertswaldes bzw. einen hier verlaufenden Wiesenweg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nahezu identisch. Lediglich die Bereiche am südlichen Rand des Plangebietes, für die keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, werden nicht in den Geltungsbereich der FNP-Teiländerung aufgenommen.



Geltungsbereich des Plangebietes (Bebauungsplan)

Öffnungszeiten der Gemeinde Nonnweiler:

- Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
- Montag – Mittwoch: 13.30 – 15.30 Uhr
- Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Gleichzeitig werden die Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nonnweiler unter <https://www.nonnweiler.de/buergerservice/bauen-und-wohnen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom **23.06.2025 bis einschließlich zum 01.08.2025** zur Verfügung.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden mit offengelegt:

Naturschutz und Schutzgebiete

Quelle: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, NABU Saar

- Das Plangebiet liegt im Naturpark Saar-Hunsrück und grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet "Dollberg und Eisener Wald".
- Es erfordert eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG.
- Weitere Schutzgebiete (u.a. NSG „Moosbruch“) sind zu berücksichtigen.
- Im Gebiet liegt ein kartierter FFH-Lebensraumtyp 6510, der vor Baubeginn erneut zu untersuchen und zu schützen ist.
- NABU Saar fordert eine 200-Meter-Pufferzone zum Nationalpark und zu den Schutzgebieten.

Auswirkungen auf Fauna

Großsäuger und Wanderkorridore

Quelle: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, NABU Saar, Rotwildhegegemeinschaft "Hunnenring", Vereinigung der Jäger des Saarlandes

- Die geplante Einzäunung führt zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für Großsäuger (insbesondere Rotwild, Wildkatze).
- Wanderkorridore und Verbundachsen werden unterbrochen.
- Gefahr der Verdrängung der Tiere in Schutzgebiete.

Rotwild und Jagd

Quelle: Rotwildhegegemeinschaft "Hunnenring", Vereinigung der Jäger des Saarlandes

- Das Plangebiet wird vom Rotwild aus den angrenzenden Waldbeständen als Äsungsfläche genutzt.
- Durch die Einzäunung gehen diese Flächen für die Jagd und die Tiere als Äsungsraum verloren.
- Gefahr einer Zunahme von Wildunfällen durch erzwungene Ausweichbewegungen.

Vögel

Quelle: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, NABU Saar

- Lebensräume von Vogelarten (z.B. Feldlerche) könnten beeinträchtigt werden.
- Notwendigkeit einer Brutvogel- und Rastvogelkartierung.
- Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet für den Rotmilan ist gutachterlich zu bewerten.
- NABU empfiehlt besondere Berücksichtigung vorhandener Randstrukturen und Grünland für Reptilien und andere Arten.

Tourismus und Landschaftsbild

Quelle: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), NABU Saar

- Das Planungsgebiet liegt in einem touristisch genutzten Bereich.
- Veränderung des Landschaftsbildes wird als stark negativ bewertet.
- Hohe Sichtbarkeit der Anlage von benachbarten Orten (Schwarzenbach, Otzenhausen) sowie von touristischen Standorten (z.B. Peterberg).
- Gefahr von Blendwirkungen in den späten Nachmittags- und Abendstunden.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Quelle: Landwirtschaftskammer, NABU Saar, Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger)

- Wertvolle landwirtschaftliche Flächen gehen trotz geplanter Agri-PV-Nutzung verloren oder werden in ihrer Nutzung eingeschränkt.
- Praktische Umsetzbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Modulen wird bezweifelt.
- Plangebiet liegt im Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL).
- NABU empfiehlt, die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans abzuwarten statt ein Zielabweichungsverfahren anzuwenden.

Archäologische Belange

Quelle: Landesdenkmalamt, NABU Saar

- Das Plangebiet umfasst die römische Siedlung "Spätzrech" sowie einen sichtbaren Wall und liegt nahe am Ringwall "Hunnenring".
- Gefahr der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern durch Erdarbeiten und Rammungen.
- Erforderlich: Geophysikalische Untersuchungen, Sondierungen, ggf. systematische Ausgrabungen.

- NABU fordert Tabu-Status für den gallorömischen Vicus „Spätzrech“ und flachgründige Montage der Module.
- Ein breiter Streifen südlich des Walls ist von Solarmodulen freizuhalten.

Bodenschutz und technische Auswirkungen

Quelle: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger)

- Erhöhte Erosionsgefährdung und Verdichtungsempfindlichkeit der Böden → bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.
- Prüfen der Auswirkungen von Starkregen und Seitenwind auf Bodenerosion unter den Modulen.
- Blendeinwirkung auf angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser ist auszuschließen.

Altlasten und geologische Hinweise

Quelle: Oberbergamt

- Hinweis auf alte Eisenerzkonzession im Plangebiet — ist bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.

Folgende Unterlagen werden weiterhin ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Teiländerung mit Legende
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
 - Umweltrelevante Angaben zum Standort
 - Bedarf an Grund und Boden
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
 - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Immissionssituation
 - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild

- Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
- Prüfung von Planungsalternativen

Folgende Fachgutachten werden zudem ausgelegt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Nonnweiler – Schwarzenbach“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung (ARGUS CONCEPT)
- Archäologische Befundaufnahme Projekt: AGRI-Solarpark Nonnweiler-Schwarzenbach (Archäologie Büro & Verlag Glansdorp Dr. Edith Glansdorp)
- Plan Sichtbarkeit Agri-PV-Anlage Nonnweiler – Schwarzenbach (Next2sun)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Gemeinde Nonnweiler oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Gemeinde Nonnweiler oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Nonnweiler oder dem von der Gemeinde eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.